



Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, ꝛc.

Chur = Fürst, ꝛc. ꝛc.



iebe getreue. Wir haben miß-
fällig vernommen, daß bey Bes-
itz = Ergreifungen erledigter Gü-
ther, unter den Partheyen, oder
ihren Abgeordneten, zumal wenn solche mit
Gefolge versehen gewesen, bisweilen solche Strei-
tigkeiten vorgekommen, welche in grobe Excesse
und Thätlichkeiten ausgeschlagen.

Nach

Nachdem Wir nun dergleichen strafbare Unordnungen und gewaltsames Verfahren auf keinerley Weise zu verstatten gemeynet sind;

Als finden Wir für nöthig, hierdurch nachdrücklichst zu verordnen, daß diejenigen, so entweder für sich selbst, oder im Nahmen eines andern den Besitz eines erledigten Gutes zu erlangen, oder zu behaupten suchen, sich dabey der Ausübung irgend einiger Gewalt, und Thätlichkeiten, bey Vermeidung unausbleiblich, und ohne Ansehen der Person, des Standes, und der Würde, zu gewarten habenden, in den Rechten auf dergleichen eigenmächtige, gewaltsame, und friedbrüchige Handlungen geordneten Strafe, schlechterdings enthalten sollen; wobey Wir zugleich ausdrücklich festsetzen, daß die Excedenten, es mögen die Excesse entweder von ihnen selbst, oder von ihren Bevollmächtigten geschehen, oder veranlaßt worden seyn, wenn sie sich auch in den Besitz gesetzt haben

haben sollten, des Besitz-Standes, und der damit verbundenen Vorzüge gänzlich verlustig seyn sollen.

Wornach sich also zu achten, und geschieht daran Unsere Meynung.

Dresden den 19. Febr. 1789.

George Wilhelm von Hopffgarten.

Carl August Segnis, S.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Ar. 3. M. Lousiers

